

**6.060 SATZUNG ÜBER DAS FRIEDHOFS- UND
BESTATTUNGSWESEN DER STADT
KÖNIGSWINTER VOM 14.07.1970**

STAND 23.06.2015

VERÄNDERUNGEN 13. ÄNDERUNG AM 23.03.2015
 14. ÄNDERUNG AM 23.06.2015

Satzung
über das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Königswinter
- Friedhofsordnung –
vom 14.7.1970

(zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2015)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV.NRW S. 656/SGV NRW 2020) hat der Rat der Stadt Königswinter in seiner Sitzung am 16. Juni 1970 folgende Satzung beschlossen:

I. Zweckbestimmungen

§ 1

Lage der Friedhöfe, Beisetzungsberechtigung

- (1) Die städtischen Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Königswinter.
- (2) Friedhöfe befinden sich in den Stadtteilen
- | | |
|-------------------|-------------------------------------|
| Eudenbach | Eudenbacher Straße |
| Heisterbacherrott | Dollendorfer Straße |
| Ittenbach | Kirchstraße |
| Königswinter | Am Palastweiher (alter Friedhof) |
| Königswinter | Oberweingartenweg(neuer Friedhof) |
| Niederdollendorf | Petersbergstraße |
| Oberdollendorf | Rennenbergstraße
(Am Rennenberg) |
| Oberdollendorf | Heisterbacher Straße (Waldfriedhof) |
| Oberpleis | Herresbacher Straße |
| Stieldorf | An der Passionshalle |
| Thomasberg | Rundweg |

- (3) Die Friedhöfe dienen der Bestattung der Personen, die
- bei ihrem Tod ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Stadtgebiet hatten,
 - ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben haben oder
 - mit Zustimmung der Stadt als zukünftig Nutzungsberechtigte bestimmt sind.
 - Verstorbene Personen ohne Wohnsitz in Königswinter können ebenfalls bestattet werden; über den Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Darüber hinaus werden auf den Friedhöfen auch Tot- und Fehlgeborene sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte bestattet. Ein Anspruch auf Bestattung auf einem bestimmten Friedhof besteht grundsätzlich nicht.

Auf dem Friedhof Königswinter, *Oberweingartenweg* sind keine neuen Erdbestattungen mehr möglich. Wahlgrabstätten können bis 31.12.2020 belegt werden. Im Einzelfall können Nutzungsrechte ohne Bestattung bis 31.12.2050 verlängert werden.

§ 2

Einschränkungen

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates kann ein Friedhof ganz oder zum Teil der Benutzung entzogen oder geschlossen werden. Desgleichen können die Rechte an einzelnen Grabstätten ganz oder teilweise aufgehoben werden.
- (2) Die Stadt ist in diesen Fällen verpflichtet, Ersatzgräber gleicher Art zur Verfügung zu stellen, gewünschte Umbettungen kostenlos vorzunehmen und die Ersatzgräber in gleichwertiger Weise herzurichten.

II. Ordnung auf den Friedhöfen

§ 3

Zutritt zu den Friedhöfen

- (1) Die Friedhöfe sind während der durch Anschlag am Eingang bekanntgegebenen Zeit für den Besuch geöffnet.

- (2) Bei besonderen Anlässen können die Friedhöfe geschlossen oder teilweise gesperrt werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.
- (4) Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Wer gegen Ordnungsvorschriften handelt oder Weisungen des Aufsichtspersonals nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 4

Ordnungsvorschriften

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die entsprechenden Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, kann vom Friedhof verwiesen werden.
- (2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art oder mit Spiel- und Sportgeräten, die der schnellen Fortbewegung dienen (wie z.B. Rollschuhe, Inline-Skates usw.), zu benutzen. Ausgenommen vom Verbot sind Kinderwagen, Fortbewegungsmittel für Behinderte (Rollstühle usw.) sowie Fahrzeuge der städtischen Friedhofsdienste und der mit Arbeiten an Grabstätten beauftragten Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) während des Beisetzungsvorganges unangemessene Handlungen
 - e) (z.B. Benutzung von elektroakustischen Geräten, pyrotechnische Effekte, politische Demonstrationen u.ä.) vorzunehmen; zulässig ist die Verwendung von Lautsprecheranlagen zur Übertragung von üblichen Wortbeiträgen für die Trauergäste,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder Abfall nicht ordnungsgemäß getrennt in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen
 - h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

- (3) Private Totengedenkfeiern und andere nicht mit der Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spätestens 4 Werktage vorher anzumelden.

§ 5

Gewerbliche Tätigkeit

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf den Friedhöfen durch Bestatter, Steinmetze, Bildhauer, Gärtner im Rahmen erteilter Aufträge üblichem Umfangs sind ohne besondere Zulassung erlaubt. Die Gewerbetreibenden haben die Friedhofsordnung und die dazu ergangenen Genehmigungsbescheide zu beachten.

Sie haften für alle Schäden, die sie oder ihre Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.

Der in Ausübung gewerblicher Tätigkeiten anfallende Abfall (insbesondere Grünschnitt, Pflanzenreste, Abraum, Bauschutt) darf nicht auf den Friedhöfen abgelagert oder entsorgt werden.

- (2) Erweisen sich solche Gewerbetreibenden in fachlicher, betrieblicher oder persönlicher Hinsicht als unzuverlässig, kann ihnen nach erfolgloser schriftlicher Abmahnung die weitere Ausübung ihrer Tätigkeit auf den städtischen Friedhöfen untersagt werden. Unzuverlässigkeit begründen insbesondere Verstöße gegen anerkannte Regeln der Technik oder Missachtungen von Vorschriften der Friedhofsordnung.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 6

Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unter Vorlage der standesamtlichen Sterbebescheinigung rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt die Zeit der Bestattung fest. In begründeten Fällen werden die Wünsche der Angehörigen dabei weitgehend berücksichtigt. Der späteste Bestattungszeitpunkt wird

in der Regel auf 14:00 Uhr festgesetzt. Dauert die Bestattung über 15:00 Uhr an, so wird hierfür eine besondere Gebühr erhoben.

- (3) Erdbestattungen und Einäscherungen müssen innerhalb von 10 Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens 6 Wochen nach der Einäscherung bestattet werden. Die Friedhofsverwaltung kann diese Fristen auf Antrag von hinterbliebenen Personen oder deren Beauftragten sowie im öffentlichen Interesse verlängern.
- (4) Auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung werden die Gräber ausgehoben und geschlossen sowie die Bestattungen vorgenommen.
- (5) An Wochenenden (Samstagen, Sonntagen) und Feiertagen finden grundsätzlich keine Bestattungen statt.

§ 7

Leichenhallen

- (1) Die Leichenhallen dienen der Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung einer Dienstkraft der Stadt oder eines Beschäftigten des beauftragten Bestattungsunternehmens betreten werden. Entsprechende Einrichtungen stehen auf den Friedhöfen Ittenbach, Niederdollendorf und Oberpleis zur Verfügung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen in Begleitung des von ihnen beauftragten Bestatters sehen. Die Särge sind spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier oder, wenn eine Trauerfeier nicht stattfindet, der Beisetzung endgültig zu schließen.

§ 8

Trauerfeier

- (1) Die Trauerfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (Friedhofskapellen), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
- (2) Während der Trauerfeier ist der Sarg geschlossen zu halten.

§ 8a

Särge und Urnen

- (1) Unbeschadet der Regelung in § 16 sind Bestattungen grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann die Friedhofsverwaltung auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die/der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist.

Für zulässige Körperbestattungen ohne Sarg gelten folgende Sondervorschriften:

- a) Für die Ausnahmegenehmigung müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
- Der Leichnam muss fachgerecht behandelt sein, um z.B. den Austritt von Körperflüssigkeit sicher zu verhindern;
 - die Bestattung muss innerhalb von drei Tagen nach Eintritt des Todes stattfinden.
- b) Aufbahrung der Leiche und Überführung von der Aufbahrungsstelle bis zur Grabstelle haben in einem Sarg zu erfolgen.
- c) Der Leichnam muss in ein Grabtuch eingehüllt sein.
- (2) Säрге, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Eigenschaft des Bodens oder des Grundwassers nicht nachhaltig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird.

Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattungen und –beigaben, Sargabdichtungen und Überurnen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCB-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, sich dies gesondert nachweisen zu lassen. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Für die Bestattung in vorhandenen Gräften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (4) Bei Grabkammern sind Särge aus nicht dauerhaften, aber stark tränkbaeren Hölzern gemäß DIN EN 350-2, Tabelle 3, einzusetzen. Dies sind Ahorn, Rosskastanie, Hainbuche, Buche, Esche, Pappel, Linde. Nadelhölzer zählen nicht zu den leicht verrottbaeren Hölzern.

§ 9

Ausheben und Schließen der Gräber, Grabtiefen

- (1) Die Gräber werden von der Stadt ausgehoben und nach der Bestattung geschlossen.
- (2) Beim Grabaushub können Nachbargräber in Anspruch genommen werden, z.B. durch Überbauung mit Erdcontainern, Laufdielen oder sonstigem Zubehör. Sofern es notwendig ist, können Teile der Grabeinfassungen sowie Grabdenkmäler vorübergehend niedergelegt bzw. entfernt werden. Die Inanspruchnahme wird auf das Notwendigste beschränkt.
- (3) Vor der Bestattung in einer vom Nutzungsberechtigten bereits angelegten Grabstätte sind von ihm mindestens 24 Stunden vor dem Grabaushub die Grabeinfassung oder deren Teile, Fundamente, Grabmale, Steinplatten zur Grababdeckung, Pflanzen und Grabzubehör zu entfernen, die den Grabaushub beeinträchtigen.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung nach Abs. 3 nicht nach, so kann die Stadt diese Arbeiten auf Kosten des Nutzungsberechtigten durch Fachfirmen durchführen lassen. Ist dies nicht mehr möglich, so kann die Stadt diese Arbeiten ersatzweise gegen Erhebung von Gebühren durchführen. Das Nähere regelt die Friedhofsgebührensatzung.
- (5) Im Falle des Abs. 4 haftet die Stadt nur für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz.
- (6) Bei Erdbestattungen beträgt die Erdfüllung über Sargoberkante mindestens 0,90 m. Bei den Friedhöfen Oberpleis und Heisterbacherrott führen nicht zu unterschreitende Bestattungstiefen und Vorgaben zur Verfüllung zu Abweichungen. Bei Grabkammerbestattungen beträgt die Erdüberdeckung 0,40 m.

Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Erdfüllung über der Urne 0,60 m.

- (7) Auf den Friedhöfen in Königswinter, *Oberweingartenweg* und in Niederdollendorf, *Petersbergstraße*, ist in Familiengräbern die Doppelbelegung einer Grabstätte zulässig. In diesem Falle muss die Erdfüllung über dem zuerst beigesetzten Sarg 1,60 m betragen.

§ 10

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt grundsätzlich

bei Kindern bis zu 5 Jahren	20 Jahre
bei Tot- und Fehlgeborenen sowie bei Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen	wahlweise 12 oder 15 Jahre
bei Personen über 5 Jahren	25 Jahre
bei Personen, die in Grabkammern bestattet werden	12 Jahre
bei Aschen	12 Jahre

Auf dem alten Teil des Friedhofes Oberpleis beträgt die Ruhefrist bei Erdbestattung bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle auf den Grabfeldern A, C, G, B (Gräber 1 – 185); D (Gräber 1 – 327, 340 - 378); E (Gräber 1 – 70, 93 – 188); F (Gräber 1 – 214, 251 – 286, 290 – 334) sowie auf dem alten Teil des Friedhofes Heisterbacherrott auf den Grabfeldern D, E, F, G bei

Kindern bis zu 5 Jahren	25 Jahre
bei Personen über 5 Jahren	30 Jahre

- (2) Während der Ruhefrist darf keine neue Bestattung auf der Grabstelle stattfinden, außer im Falle der Doppelbelegung gemäß § 9 Abs. 7 und § 15 Abs. 3, Satz 2 sowie bei Aschenbeisetzungen gemäß § 16 dieser Friedhofsordnung.

§ 11

Umbettung

- (1) Die Ausgrabung zum Zwecke der Umbettung oder der Überführung zu einem anderen Bestattungsort kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. § 2 Abs. 2 bleibt unberührt.

-
- (2) Über einen entsprechenden Antrag entscheidet die Friedhofsverwaltung, die auch die Ausführungen der Arbeiten veranlasst.
 - (3) Eine Ausgrabung von Erdbestattungen sollte nur in der Zeit vom 1. November bis 15. März vorgenommen werden. Die Ausgrabung einer Urne aus einer Wahlgrabstätte kann ganzjährig vorgenommen werden; Voraussetzung ist jedoch, dass die Urne bei der Beisetzung mit einer Überurne bestattet wurde.
 - (4) Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab sowie Umbettungen aus und in eine Grabkammer werden nicht genehmigt; § 2 Abs. 2 bleibt unberührt. Umbettungen von Urnen aus Baumgräbern, anonymen Urnengräbern und Urnenhaingräbern sind nicht zulässig.
 - (5) Die Gebühr für die Umbettung trägt der Antragsteller. Dieser hat auch Ersatz für Schäden zu leisten, die durch eine Umbettung an benachbarten Gräbern, Grabmalen, Anlagen, Wegen usw. entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Friedhofspersonals entstanden ist.
 - (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 12

Rechtsverhältnisse

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Königswinter. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung.

§ 13

Gräberarten

- (1) Auf den Friedhöfen werden eingerichtet:
 - a) Erdgrabstätten
 - Wahlgrabstätten (außer Friedhof Königswinter, *Oberweingartenweg*)

- Erdtiefengrabstätten (nur auf dem Friedhof Niederdollendorf, *Petersbergstraße*)
- Familiengrabkammern (nur auf dem Friedhof Thomasberg, *Rundweg*)
- Erdreihengräber (außer auf den Friedhöfen Königswinter, *Am Palastweiher* und *Oberweingartenweg* sowie Niederdollendorf, *Petersbergstraße* und Oberdollendorf, *Rennenbergstraße*)
- Kinderreihengräber, auch für Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeborene
- pflegefreie Rasengräber/Reihengrabstätten (nur auf dem Friedhof Oberdollendorf, *Heisterbacher Straße*)

b) Urnengrabstätten

- Urnenwahlgrabstätten (außer auf den Friedhöfen Königswinter, *Oberweingartenweg* und Oberdollendorf, *Rennenbergstraße*)
- Urnenreihengrabstätten (außer auf den Friedhöfen Königswinter, *Oberweingartenweg* und *Am Palastweiher*; Oberdollendorf, *Rennenbergstraße* sowie Niederdollendorf, *Petersbergstraße*)
- pflegefreie Rasengräber/Urnereihengrabstätten (außer auf den Friedhöfen Königswinter, *Oberweingartenweg* und *Am Palastweiher*; Oberdollendorf, *Rennenbergstraße*)
- anonyme Urnenreihengrabstätten, auch für Leibesfrüchte, Tot- und Fehlgeborene (nur auf den Friedhöfen Oberdollendorf, *Heisterbacher Straße* und Oberpleis, *Herresbacher Straße*)
- pflegefreie Denkmalgräber/Urnengemeinschaftsgräber (nur auf dem Friedhof Königswinter, *Am Palastweiher*)
- Baumgräber für Urnenbeisetzungen (außer auf den Friedhöfen Heisterbacherrott, *Dollendorfer Straße*, Königswinter, *Am Palastweiher*, Niederdollendorf, *Petersbergstraße* und Oberdollendorf, *Rennenbergstraße*)
- Urnenhaingräber (nur auf dem Friedhof Oberdollendorf, *Heisterbacher Straße*)

c) pflegefreie gärtnerbetreute Gräber (für Erd- und Urnenbeisetzungen)

d) Ehrengrabstätten

(2) Die Größe der Gräber ergibt sich aus dem Belegungsplan.

-
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 14

Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall des Bestatteten auf die Dauer
- a) für Leibesfrüchte, Tot- oder Fehlgeborene von 12 oder 15 Jahren
 - b) für Kinder bis zu 5 Jahren von 20 Jahren
 - c) bei Personen über 5 Jahren von 25 Jahren
 - d) bei Reihengrabkammern von 12 Jahren
- zugeteilt werden.
- Ein Wiedererwerb der Nutzungsbefugnis an der Reihengrabstelle ist nicht möglich.
- (2) Es werden Reihengrabfelder eingerichtet:
- a) für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschließlich Tot- und Fehlgeborenen
 - b) für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leiche eines Kindes unter einem Jahr, Tot- und Fehlgeborene sowie die aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrucht, ferner die Leiche eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten, wenn die Ruhezeit des Erstbestatteten ausreichend ist.
- (4) Im Jahre des Ablaufs der Ruhefrist wird durch ein Hinweisschild die Grabstätte gekennzeichnet sowie durch öffentliche Bekanntmachung mitgeteilt, an welchen Reihengrabstätten die Nutzungsbefugnis erloschen ist.
- (5) Mit Ablauf der Ruhefrist fallen die Grabstätten an die Stadt zur freien Verfügung zurück. Nicht abgeräumtes Grabzubehör geht in das Eigentum der Stadt über, eine Entschädigung wird nicht gewährt.

- (6) Auf dem Waldfriedhof Oberdollendorf werden pflegefreie Erdreihengräber eingerichtet. Das Grabfeld wird als Rasenfläche angelegt und instand gehalten. Eine mit der Oberfläche bündige liegende Basisplatte mit Beschriftung mit den Maßen 0,65 mal 0,65 m darf angebracht werden. Auf dieser Platte können Grablichter aufgestellt oder Grabschmuck abgelegt werden. Grabsteine, Einfassungen, sonstigen Kennzeichen oder Bepflanzungen sind nicht zulässig.

§ 15

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Familienerdgrabstätten) bzw. auf die Dauer von 15 Jahren (Familiengrabkammern) eingeräumt wird. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles und nur für die gesamte Grabstätte verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Ein Wiedererwerb ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ein Wiedererwerb ist jeweils für mindestens 5 volle Jahre, höchstens jedoch bei Familienerdgrabstätten für 30 Jahre bzw. bei Familiengrabkammern für 15 Jahre möglich.
- (3) Wahlgrabstätten werden als ein- oder mehrstellige Grabstätten, als Einfach- oder Tiefgräber (hierunter fallen auch Grabkammern) vergeben. In einem Einfachgrab kann eine Leiche, in einem Tiefgrab können 2 Leichen übereinander bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird.
- (4) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der fälligen Gebühren und Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 8 Monate vorher schriftlich, falls er nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist, durch einen Hinweis auf der Grabstätte für die Dauer von 6 Monaten hingewiesen. Nach Ablauf des Nutzungsrechts kann der Nutzungsberechtigte oder dessen beisetzungsberechtigte

-
- Angehörige innerhalb von 6 Monaten eine Erneuerung des Nutzungsrechts beantragen.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben worden ist.
 - (7) Der Nutzungsberechtigte kann seine Rechte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung auf einen beisetzungsberechtigten Angehörigen als neuen Nutzungsberechtigten übertragen, soweit dieser einwilligt. Hat der Nutzungsberechtigte seine Rechte nicht übertragen, dann gilt nach seinem Tode das Nutzungsrecht als auf die beisetzungsberechtigten Angehörigen übertragen, soweit diese nicht widersprechen.
 - (8) Beisetzungsberechtigte Angehörige sind:
 - a) der überlebende Ehegatte,
 - b) überlebende Lebenspartner/in nach dem Gesetz über die eingetragenen Lebenspartnerschaften,
 - c) Kinder,
 - d) Stiefkinder,
 - e) Enkelkinder,
 - f) Eltern,
 - g) voll- und halbbürtige Geschwister,
 - h) Stiefgeschwister,
 - i) die nicht unter a – h fallenden Erben.
 - (9) Die Übertragung des Nutzungsrechts an nicht beisetzungsberechtigte Personen ist nicht zulässig.
 - (10) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofsordnung das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden sowie bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
 - (11) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

§ 15 a

Pflegefreie gärtnerbetreute Gräber

- (1) Auf besonders ausgewiesenen Grabfeldern können pflegefreie gärtnerbetreute Gräber auf einem Gemeinschaftsgrabfeld eingerichtet werden.
- (2) Das Recht, ein Gemeinschaftsgrabfeld mit gärtnerbetreuten Gräbern einzurichten, vergibt die Friedhofsverwaltung an einen Gewerbetreibenden oder eine Gemeinschaft von Gewerbetreibenden (Ersteller).
- (3) Der Ersteller ist verpflichtet, auf seine Kosten das gesamte Gemeinschaftsgrabfeld anzulegen und bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt in der Grabstätte bestatteten Verstorbenen zu bepflanzen und zu pflegen.
- (4) Ein Gemeinschaftsgrabstein oder Einzelgrabsteine für die Verstorbenen sind zulässig. Sie können auf Antrag des Erstellers von den in der Friedhofssatzung festgelegten Bestimmungen abweichen.
- (5) Zulässig sind Reihen- und Wahlgrabstätten für Erd- und Urnenbestattungen. Die Größe der Grabstätten, die Anzahl der Grabstellen und die Art der Bestattung werden im Einvernehmen zwischen dem Ersteller und der Friedhofsverwaltung festgelegt. Grundlage für die Belegung ist ein im Voraus mit der Friedhofsverwaltung abgestimmter Belegungsplan.
- (6) Die Belegung der einzelnen Grabstellen erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung. Voraussetzung für den Erwerb eines Nutzungsrechtes an einem gärtnerbetreuten Grab ist der Abschluss eines durch Treuhand gesicherten Dauergrabpflegevertrages über die Dauer der jeweiligen Ruhezeit mit dem Ersteller.

§ 16

Aschenbeisetzungen

- (1) Totenaschen dürfen beigesetzt werden in
 - a) Urnen-Reihengrabstätten
 - b) Urnen-Wahlgrabstätten
 - c) anonymen Urnen-Reihengrabstätten
 - d) Wahlgrabstätten für Erdbestattungen

- e) pflegefreien Urnenrasengräbern
 - f) pflegefreien Denkmalgräbern / Urnengemeinschaftsgräbern
 - g) Baumgräbern
 - h) Urnenhaingräbern
- (2) Urnen-Reihengrabstätten sind Aschengrabstätten, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Ein Wiedererwerb der Nutzungsbefugnis ist nicht möglich. In einer Urnen-Reihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnen-Wahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. In einem Urnen-Wahlgrab können bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (4) Anonyme Urnen-Reihengrabstätten werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Die Beisetzung erfolgt der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,50 m mal 0,50 m. Für die Beisetzung verwendete Urnenkapseln und Überurnen (Schmuckurnen) müssen aus leicht zersetzbaren Materialien bestehen.
- (5) In Wahlgrabstätten für Erdbeisetzungen (mit Ausnahme der Grabkammern) und Ehrengabstätten können neben der Erdbeisetzung bis zu vier Urnen beigesetzt werden.
- (6) Urnenrasengräber sind pflegefreie Wahlgrabstätten für maximal 2 Urnen bzw. Reihengrabstätten in Rasenflächen, die zusammen mit den allgemeinen Rasenflächen der Friedhöfe unterhalten werden.

Die Grabstätte wird durch eine Grabplatte aus Granit im Format 50 x 50 cm gekennzeichnet, die die Friedhofsverwaltung von einem Steinmetz anfertigen und verlegen lässt. In die Grabplatte werden die Namen sowie die Geburts- und Sterbedaten der Verstorbenen eingeschlagen.

Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o.ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung und zu den Totengedenktagen im Monat November gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Darüber hinaus ist das Anbringen von Grabschmuck oder Aufstellen von Grablichtern, Bepflanzungen und Pflegemaßnahmen durch die Nutzungsberechtigten bei dieser Grabart nicht möglich.

Die Friedhofsverwaltung richtet eine Ablagefläche für Blumen und Gestecke ein.

Die Nutzungszeit beträgt 12 Jahre.

- (7) Pflegefreie Denkmalgräber sind Urnengemeinschaftsgräber, die auf denkmalgeschützten alten Grabstätten angeboten werden. Der vorhandene Grabstein und die Grabeinfassung bleiben bestehen. Die Friedhofsverwaltung bringt Namen sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen auf einem gemeinschaftlichen Grabmal an. Die Hinterbliebenen dürfen keine Grabmale errichten oder Anpflanzungen vornehmen. Blumenschmuck kann am gemeinschaftlichen Grabmal niedergelegt werden.

Die Urnengemeinschaftsgräber werden nach einem Belegungsplan der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten.

Die Nutzungszeit beträgt 12 Jahre.

- (8) Baumgrabstätten sind Urnengräber in Sonderlage. Die Beisetzung der Asche erfolgt in einer Biokapsel in unmittelbarer Nähe eines Baumes. Die Lage wird in Abstimmung mit dem Bestattungspflichtigen von der Friedhofsverwaltung bestimmt.

Die Grabflächen sind in naturbelassener Form zu erhalten. Die Bäume dürfen nicht geschmückt, bearbeitet oder in sonstiger Weise verändert werden.

Eine individuelle Grabpflege sowie das Anbringen von Grabschmuck und das Aufstellen von Grablichtern ist bei dieser Grabart nicht möglich. Das Ablegen von Grabgestecken, Blumengebinden o.ä. ist nur im Rahmen der Beisetzung gestattet. Verwelkte Blumen, Gestecke und Kränze sind spätestens nach vier Wochen zu entfernen und auf den hierfür vorgesehenen Stellen zu entsorgen. Andernfalls werden sie von der Friedhofsverwaltung entsorgt. Die Friedhofsverwaltung richtet eine Ablagefläche für Blumen und Gestecke ein.

Die Friedhofsverwaltung bringt die Namen der Verstorbenen auf einer Plakette an dem jeweiligen Baum an.

Die Nutzungszeit beträgt 12 Jahre.

Wenn der Baum – z.B. durch Naturereignisse oder alters- bzw. krankheitsbedingt abgängig ist, nimmt die Friedhofsverwaltung in der Nähe der Grabstätte eine Ersatzpflanzung vor.

-
- (9) Urnenhaingräber sind Urnengräber in einem naturbelassenen Hain. Die Beisetzung der Asche erfolgt in einer Biokapsel unter Bäumen im natürlichen Boden. Abs. 8 Sätze 3 bis 9 gelten entsprechend. Es erfolgt keine Einzelgrabkennzeichnung. Die Friedhofsverwaltung bringt die Namen der Verstorbenen auf einem gemeinschaftlichen Grabmal an.
- (10) In Urnenwahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten (außer in Baumgrabstätten, Urnenhaingräbern und Denkmalgräbern) können auch Tot- und Fehlgeborene sowie aus einem Schwangerschaftsabbruch stammende Leibesfrüchte beigesetzt werden.
- (11) Das Bestatten einer Asche ohne Urne (Verstreuen) ist auf Urnen-Grabfeldern unter folgenden Voraussetzungen zulässig:
- Der Verstorbene muss dies durch Verfügung von Todes wegen bestimmt haben;
 - die Asche ist in eine ausgehobene Urnengrabstätte einzustreuen;
 - die Urnengrabstätte wird anschließend mit Erdreich verfüllt.
- (12) Soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten und für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten bzw. die Beisetzung von Aschen in Wahlgrabstätten.

§ 17

Grabkeller

- (1) Soweit in Familiengräbern Grabkeller vorhanden sind, können in diesen weitere Beisetzungen erfolgen. Vor Ablauf der Ruhefrist werden Beisetzungen nur zugelassen, wenn bei den früheren Beisetzungen luftdicht verschlossene Särgе verwendet worden sind.
- (2) Beisetzungen in Grabkellern werden auf Veranlassung der Friedhofsverwaltung vorgenommen. Der Friedhofsverwaltung bleibt es jedoch vorbehalten, im Einzelfall zu entscheiden, ob durch das Friedhofspersonal eine fachgerechte Öffnung oder Schließung eines Grabkellers vorgenommen werden kann. Können diese Arbeiten und andere am und im Grabkeller notwendige Arbeiten nicht von der Friedhofsverwaltung übernommen werden, so kann der Nutzungsberechtigte mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung einen Dritten beauftragen.

- (3) Die Errichtung neuer Grabkeller ist nicht zugelassen.

V. Grabmale und sonstige bauliche Anlagen

§ 18

Genehmigung

- (1) Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen dürfen nur nach vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung errichtet oder verändert werden. Der Antrag ist in zweifacher Ausfertigung auf den Vordrucken der Stadt zu stellen. Bestandteile des Antrags sind:

- a) eine Zeichnung im Maßstab 1 : 10 mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht, Fundamentierung und Verdübelung mit genauen Maßangaben sowie die Angabe aller sicherheitsrelevanter Daten nach der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) in der jeweils neuesten Fassung
- b) Angaben über Farbton, Art und Bearbeitung des Werkstoffes,
- c) Angaben über Inhalt, Form und Anordnung der Beschriftung, Ornamente und Symbole
- d) Bezeichnung der Grabstätte

Der Antrag ist vom Antragsteller und dem mit der Aufstellung beauftragten Dienstleistungserbringer zu unterzeichnen. Ist der Antragsteller nicht der Nutzungsberechtigte/Verfügungsberechtigte der Grab-stelle, ist dem Antrag die schriftliche Zustimmung des/der Nutzungsberechtigten/Verfügungsberechtigten beizufügen.

- (2) Genehmigungsfrei sind die Aufstellung einer bis zu 0,20 qm großen Grabtafel sowie eines einfachen Holzkreuzes ohne Korpus bis zu einer Höhe von 0,80 Meter.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Genehmigung mit Bedingungen und Auflagen erteilen, wenn sie es für erforderlich hält.
- (4) Bei Ausführung der Arbeiten ist der Genehmigungsbescheid auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 19

Fundamentierung und Befestigung

Gestaltung

- (1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Stehende Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den Regeln der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA - Grabmal) für das Fundamentieren und Versetzen von Grabmälern in der jeweils neuesten Fassung zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Die Art der Fundamentierung und Befestigung bestimmt die Friedhofsverwaltung gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 18 der Friedhofsordnung. Das Fundament ist innerhalb der Grabbeetfläche so zu errichten, dass es spätere Beisetzungen nicht behindert. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist.

Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten müssen vorhandene Grabmale im Falle einer weiteren Bestattung von einem Steinmetz insgesamt abgenommen werden, damit eine weitere Bestattung gefahrlos durchgeführt werden kann. Für das erneute Aufstellen gilt Absatz 2 Satz 1.

Abs. 2 Sätze 1 bis 6 gelten für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Die verfügungs-/nutzungsberechtigte Person bzw. der Antragsteller hat die Grabmalanlage nach den Vorgaben der TA Grabmal innerhalb von vier Wochen nach dem Aufstellen einer nachweislichen Abnahmeprüfung zu unterziehen. Wird das Abnahmeprotokoll nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Friedhofsverwaltung ein Fachunternehmen im Wege der Ersatzvornahme mit der Abnahmeprüfung beauftragen.

- (3) Eine Grababdeckung aus Stein oder ähnlichem Material ist nach Bestattung in einem Familien- bzw. Reihenerdgrab zulässig. Bei Grabkammern sind Grababdeckungen aus Stein auf der dem Be- und Entlüftungssystem abgewandten Seite bis zur Hälfte der Grabfläche zulässig. Auf dem historischen Friedhof „Am Palastweiher“ ist eine Grababdeckung nicht mehr erlaubt, soweit

15% der vorhandenen Grabfelder abgedeckt sind. Bei der Gestaltung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen dürfen Blechschilder, Kunststoffe, Glas, Pappe und Asbestzement nicht verwendet werden. Auf dem Friedhof Königswinter, Oberweingartenweg ist entsprechend der Auflage der Naturschutzbehörde eine Abgrenzung der Grabstätten nur mit Platten aus gesägter Grauwacke in 4 cm Stärke und 8 cm Höhe über Oberkante des angrenzenden Weges zugelassen.

- (4) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten und Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken und im Grabschmuck nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen, in Kunststoff eingefasste Kerzen (Dauerbrenner), Markierungszeichen, Gießkannen und Pflanzenzuchtbehälter, die an der Pflanze verbleiben und auf diese Weise eine spätere Unkrautbekämpfung entbehrlich machen.

Mit Hilfe des im Einzelfall beauftragten Bestattungsunternehmens soll darauf hingewirkt werden, dass auch auswärtige Trauergäste und Friedhofsbesucher rechtzeitig von der eingeschränkten Kunststoffverwendungsmöglichkeit auf den Friedhöfen der Stadt Königswinter in Kenntnis gesetzt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Friedhofsverwaltung.

Zur Minimierung der aus Anlass der Abfallbeseitigung entstehenden Kosten werden auf den Friedhöfen getrennte Sammelbehälter für kompostierbare und nicht kompostierbare Abfälle aufgestellt. An den Sammelbehältern befinden sich Hinweisschilder, die den Friedhofsbenutzer zu einer umweltfreundlichen Abfallbeseitigung und einem entsprechenden Separieren der Abfälle motivieren sollen.

§ 20

Instandhaltung und Haftung

- (1) Die Nutzungsberechtigten und –befugten (Verantwortliche) sind verpflichtet, die Grabmale, die Einfassungen und andere bauliche Anlagen laufend den Erfordernissen entsprechend in Stand zu halten.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei

Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen.

Ist die verantwortliche Person nicht bekannt und über das Einwohnermeldeamt nicht zu ermitteln, genügt als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung; in diesem Fall kennzeichnet die Friedhofsverwaltung die Grabstätte für die Dauer von 6 Monaten mit einem entsprechenden Hinweisschild. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das entfernte Grabmal und/oder eine sonstige bauliche Anlage aufzubewahren

- (3) Die Verantwortlichen haben für jeden Schaden einzustehen, der durch Unzulänglichkeiten von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen verursacht wurde; die Haftung der Stadt aus der Friedhofsträgerschaft bleibt unberührt. Die Verantwortlichen haften der Stadt im Innenverhältnis, soweit der Stadt nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (4) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. In diesen Fällen sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 21

Entfernen

- (1) Die auf der Grabstätte errichteten Grabmale, Einfassungen und sonstige Anlagen sind von den Pflegeberechtigten bzw. den Nutzungsberechtigten vollständig in fachgerechter Weise zu entfernen, wenn bei Reihengräbern die Ruhefrist oder bei Familiengräbern die Nutzungsrechte abgelaufen sind. Bei nicht ordnungsgemäßer Entfernung ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, notwendige Nacharbeiten auf Kosten des Verantwortlichen durchzuführen.

- (2) Werden die auf Grabstätten befindlichen Grabmale, Einfassungen und sonstige Anlagen nach Abs. 1 nicht entfernt, so kann die Friedhofsverwaltung bei Reihengräbern nach Ablauf von sechs Monaten, bei Familiengräbern nach Ablauf der Erneuerungsfrist gemäß § 15 Abs. 5 die Entfernung vornehmen. Mit dem Recht zur Entfernung geht das Eigentum an den auf der Grabstätte befindlichen Grabmalen, Einfassungen und sonstigen Anlagen auf die Stadt Königswinter über, wenn dies schriftlich z.B. bei Erwerb des Nutzungsrechtes oder bei Genehmigung der Errichtung der vorgenannten Anlagen, vereinbart worden ist.
- (3) Ersatzansprüche für von der Friedhofsverwaltung entfernte Grabmale und sonstige Anlagen stehen den Pflegeberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten nicht zu. Sofern Wahlgrabstätten oder Reihengrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der Verantwortliche die Kosten zu tragen.

VI. Gärtnerische Grabgestaltung

§ 22

Grabgestaltung

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 19 hergerichtet und dauernd in Stand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung der Grabstätte ist der Nutzungsberechtigte bzw. -befugte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt bei Reihengrabstätten mit dem Ablauf der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Reihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet werden.
- (5) Soweit zur Grabbepflanzung Gehölze verwendet werden, dürfen nur solche zur Anpflanzung kommen, die im Laufe ihrer natürlichen

Entwicklung keine größere Höhe als 3,00 m erreichen können. Für Hecken dürfen nur schwach wachsende Gehölze verwendet werden, die so zu schneiden sind, dass sie eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen.

- (6) Bänke und dergleichen dürfen auf Grabstätten nicht aufgestellt werden.
- (7) Auf dem Friedhof in Königswinter, *Oberweingartenweg*, sind nach der von der Naturschutzbehörde gemachten Auflage Grabgestaltung und –bepflanzung so zu halten, dass sie sich dem bestehenden Charakter der Landschaft einordnen. Dementsprechend ist das Anpflanzen von Nadelholzarten, sofern sie eine Höhe von 1,50 m übersteigen, und von Hecken, die regelmäßig zu schneiden sind, sowie das Abdecken der Grabstätten mit Steinplatten, Kies oder dergleichen nicht gestattet.

§ 23

Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 22 Abs. 3) nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Verantwortliche seiner Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätte auf seine Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen. Die Friedhofsverwaltung kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung einziehen, soweit sie den Verantwortlichen schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat.
- (2) Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Bleibt der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung
 - die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
 - Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen. bzw. beseitigen lassen.

VII. Sonstige allgemeine Vorschriften

§ 24

Ehrengräber

- (1) Durch Beschluss des Stadtrates können verdienstvolle Verstorbene Ehrengräber zur Verfügung gestellt werden. Dabei kann die Dauer des Ruherechts oder des Nutzungsrechts in Abweichung von den allgemeinen Vorschriften dieser Satzung für eine längere Zeit oder für dauernd festgesetzt werden.
- (2) Ferner kann durch Beschluss des Stadtrates festgelegt werden, dass bestimmte Grabstätten aus heimatgeschichtlichen oder denkmalpflegerischen Gründen über die normale Ruhe- oder Nutzungsdauer hinaus für eine bestimmte Zeit oder für dauernd erhalten bleiben sollen.
- (3) Grabstätten nach Abs. 1 und Abs. 2 werden in die ständige Pflege der Friedhofsverwaltung übernommen, sofern die Grabpflege nicht durch Angehörige erfolgt.
- (4) Für Ehrengräber werden keine Gebühren erhoben.

§ 25

Kriegsgräber

- (1) Der Ehrenfriedhof Ittenbach und die Ehrenteile für Opfer des Krieges auf den übrigen Friedhöfen werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen von der Friedhofsverwaltung unterhalten.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung mit Ausnahme der Ordnungsvorschriften der §§ 3 und 4 finden auf Kriegsgräber im Sinne des Abs. 1 keine Anwendung.

§ 26

Überleitungsvorschriften

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Friedhofsverwaltung bei In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeiten und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

- (2) Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung entstandenen Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 14 oder § 15 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Asche.

§ 27

Gebühren

Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung.

§ 28

Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen entstehen. Eine Haftung für Schäden durch Tiere ist ebenfalls ausgeschlossen. Der Stadt obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofes gemäß verhält oder entsprechende Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 - b. die Wege entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. a benutzt,
 - c. während eines Beisetzungsvorganges entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. c unangemessene Handlungen vornimmt,
 - d. Verunreinigungen oder Beschädigungen entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. e verursacht,
 - e. Rasenflächen oder Grabstätten entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. e betritt,

- f. Abfälle oder Abraum entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. f nicht ordnungsgemäß entsorgt,
 - g. entgegen § 4 Abs. 2 Buchst. g Tiere mitbringt,
 - h. entgegen § 5 Abs. 1 als Gewerbetreibender Abfall auf den Friedhöfen ablagert oder entsorgt,
 - i. als Gewerbetreibender trotz Untersagung (§ 5 Abs. 2) weiter Arbeiten auf einem Friedhof ausführt
 - j. Bestattungen entgegen § 6 Abs. 1 bei der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig anmeldet,
 - k. nicht verrottbare Werkstoffe, insbesondere Kunststoffe, entgegen § 8 a Abs. 2 bei der Sarg- und Urnenverwendung benutzt,
 - l. entgegen § 16 Bäume bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert,
 - m. entgegen § 18 Grabmale, Einfassungen oder sonstige bauliche Anlagen ohne vorherige Genehmigung errichtet oder verändert,
 - n. entgegen § 19 Abs. 2 Gedenkzeichen nicht fachgerecht fundamentierte und befestigt, oder entgegen § 20 Abs. 1 nicht in verkehrssicherem Zustand erhält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

§ 30

Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt das bisherige Ortsrecht über das Friedhofs- und Bestattungswesen außer Kraft:
Friedhofsordnung der Stadt Königswinter vom 15.10.1965,
Friedhofsordnung der Gemeinde Heisterbacherrott vom 12.2.1968 mit Änderungssatzung vom 12.12.1968,
Friedhofsordnung der Gemeinde Ittenbach vom 1.7.1969,
Friedhofsordnung der Gemeinde Niederdollendorf vom 7.10.1965 mit Änderungssatzung vom 21.11.1968,
Friedhofsordnung der Gemeinde Oberdollendorf vom 23.11.1965 mit Änderungssatzung vom 14.11.1968,
Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Oberpleis vom 28.6.1965,
Friedhofsordnung der Gemeinde Stieldorf vom 27.2.1937 mit Änderungssatzung vom 16.11.1967.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Königswinter - Friedhofsordnung – wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Königswinter, den 14. Juli 1970

Der Bürgermeister

gez. Hank